

**Gutachten**  
**zum konsekutiven Master-Studiengang**  
**„Soziale Arbeit“**  
**an der Hochschule Mittweida**

**I. Vorbemerkung:**

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Hochschule Mittweida zur Akkreditierung eingereichten konsekutiven Master-Studiengangs „Soziale Arbeit“ (*Vollzeit- und Teilzeitstudium*) wurde gemeinsam mit der Vor-Ort-Begutachtung des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ durchgeführt und fand am 15.11.2011 in der Hochschule Mittweida am Standort Rosswein statt.

Von der Akkreditierungskommission wurden folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:

Herr Prof. Dr. Thomas Harmsen, *Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wolfenbüttel*

Frau Prof. Dr. Mechthild Wolff, *Fachhochschule Landshut*

als Vertreter der Berufspraxis:

Herr Hartmut Mann, *Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V., Dresden*

als Vertreter der Studierenden:

Herr Fabian Kötsche, *Fachhochschule Jena*

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 10.12.2010; Drs. AR 85/2010) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung im Rahmen der Hochschule. Insbesondere geht es dabei um die „Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes“, die „konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“, das „Studiengangskonzept“, die „Studierbarkeit“, das „Prüfungssystem“, „studiengangsbezogene Kooperationen“, die (personelle, sächliche und räumliche) „Ausstattung“, „Transparenz und Dokumentation“, die Umsetzung von Ergebnissen der „Qualitätssicherung“ im Hinblick auf die „Weiterentwicklung“ des Studienganges (im Falle der Re-Akkreditierung sind insbesondere Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und umzusetzen) sowie die Umsetzung von „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“. Bei „Studiengängen mit besonderem Profilspruch“ sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Das Gutachten und der Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 10.12.2010; Drs. AR 85/2010).

## **II. Der zu akkreditierende Studiengang:**

Der von der Hochschule Mittweida, Fakultät Soziale Arbeit angebotene Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein konsekutiver Master-Studiengang, in dem insgesamt 120 ECTS-Anrechnungspunkte nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als Vollzeitvariante mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern sowie als Teilzeitvariante mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern konzipiert. Der Gesamt-Workload beträgt in beiden Studienvarianten 3.600 Stunden. Dieser unterteilt sich bei beiden Studienformen Vollzeit und Teilzeit in 930 Stunden Präsenzzeit und 2.670 Stunden Selbststudienzeit.

Die Präsenzveranstaltungen der Teilzeitvariante des Studiengangs „Soziale Arbeit“ finden an einem Tag pro Woche, in zwei Blockwochen sowie an Blockwochenenden von Freitag bis Samstag statt

Der Studiengang ist in 13 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist in der Regel die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife sowie ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in der Fachrichtung Soziale Arbeit. Absolventen sozialwissenschaftlicher Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit und der Erziehungswissenschaften können nach einem mindestens einjährigen Praktikum in einer Einrichtung der Sozialen Arbeit, welches sie nach dem Studium absolviert haben, und nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden

Dem Studiengang stehen insgesamt 30 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung, wobei jeweils 15 Studienplätze für Vollzeit- und Teilzeitstudierende vorgesehen sind. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2007/2008.

## **III. Gutachten**

### **1. Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes**

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese entsprechen den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt die drei sozialarbeitswissenschaftlichen Module hinsichtlich ihrer Kompetenzorientierung zu überarbeiten. Die drei Module müssen nach Auffassung der Gutachtergruppe unterschiedliche Kompetenzziele aufweisen.

### **2. Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

Die „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ werden im Studiengang nach Einschätzung der Gutachtergruppe somit vollumfänglich umgesetzt. Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Anforderungen durch den Akkreditierungsrat. Darüber hinaus entspricht der Studiengang aus Sicht der Gutachtergruppe den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

### **3. Studiengangskonzept**

Das Studiengangskonzept entspricht den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

### **4. Studierbarkeit**

Die Studierbarkeit ist gemäß den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gewährleistet.

### **5. Prüfungssystem**

Das Prüfungssystem entspricht den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

### **6. Studiengangsbezogene Kooperationen**

Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

### **7. Ausstattung**

Die Ausstattung entspricht den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

### **8. Transparenz und Dokumentation**

Informationen zu Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderungen sind dokumentiert und veröffentlicht. Angaben zum Nachteilsausgleich finden sich in der Prüfungsordnung jeweils unter § 8.

Bezüglich der staatlichen Anerkennung für Studierende, die keinen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit vorweisen können, sondern als Absolventen eines Studiengangs aus den Bezugswissenschaften für den Master-Studiengang zugelassen wurden, sollte weitestgehend transparent kommuniziert werden, dass diese nach Abschluss des Studiums keine staatliche Anerkennung erhalten.

Die genehmigten Studien- und Prüfungsordnungen sowie das Diploma Supplement für beide Studienvarianten sind vorzulegen.

### **9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt. Im Falle der Re-Akkreditierung: Daten zur Evaluation, zur studentischen Arbeitsbelastung, zum Studienerfolg und zum Absolventenverbleib liegen vor und werden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.

### **10. Studiengänge mit besonderem Profilspruch**

Der besondere Profilspruch „Teilzeitstudiengang“ genügt den damit verbundenen Kriterien und Anforderungen.

## **11. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit für die Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt.